

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULRATES DES GRUNDSCHULSPRENGELS EPPAN

Art. 1. Ersteinberufung des Schulrates des Sprengels

Die Schulführungskraft beruft den Schulrat des Sprengels innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Wahlen zur konstituierenden Sitzung ein.

Art. 2. Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterin¹

Der Schulrat wählt in seiner ersten Sitzung aus den ElternvertreterInnen im Schulrat die/den Vorsitzende/n. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der zugewiesenen Schulratsmitglieder (= 8 Stimmen). Falls niemand diese Mehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den 2 KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die/der Ältere als gewählt. Die/Der Zweitgewählte ist StellvertreterIn.

Falls Stimmengleichheit, wählt der Schulrat nach den gleichen Modalitäten auch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Art. 3. Einberufung des Schulrates des Sprengels

Der Schulrat des Sprengels wird von der/dem Vorsitzenden des Schulrates einberufen. Die schriftliche Einladung wird wenigstens 8 Tage vor der Sitzung jedem Mitglied per Post, E-Mail oder persönlich zugestellt. Außerdem wird die Einladung den RechnungsrevisorInnen und jeder Schulstelle zugeschickt und an der Anschlagetafel der Direktion ausgehängt. Das Einladungsschreiben führt die Themen der Tagesordnung an, die Gegenstand der Sitzung sind.

Die/Der Vorsitzende beruft den Schulrat immer dann ein, wenn sie/er es für notwendig hält, die Schulführungskraft oder es 4 Mitglieder verlangen.

Art. 4. Tagesordnung

Das Sekretariat vermerkt alle Vorschläge zur Tagesordnung, welche bis 12 Tage vor der Sitzung eingebracht worden sind. Die/Der Vorsitzende erstellt gemeinsam mit der Schulführungskraft die jeweilige Tagesordnung. Das Sekretariat der Schuldirektion steht der/dem Vorsitzenden bei all diesen Arbeiten zur Seite.

Zu Beginn der Sitzung können noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn der entsprechende Antrag einstimmig beschlossen wird.

Art. 5. Abstimmung

Der Schulrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens acht Schulratsmitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn es sich um Personen handelt.

Wenn nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einbezogen, nicht aber zur Zahl der Abstimmenden gezählt.

Art. 6. Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches kurz die Diskussions- und Abstimmungsergebnisse festhält. Es wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet. Die/Der Schriftführer/in wird von der/dem Vorsitzenden des Schulrates beauftragt.

Kopien der Protokolle gehen zur Kenntnis an alle Schulratsmitglieder und an die einzelnen Schulstellen. Die Schulführungskraft sorgt dafür, dass ein Auszug aus dem Protokoll mit jenen Punkten, die für Eltern interessant sind, an die Elternvertreterinnen in den Klassenräten weitergeleitet wird.

Art. 7. Öffentlichkeit der Akten

In den acht Tagen vor der Sitzung hat jedes Mitglied das Recht, im Sekretariat die Unterlagen für die auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge zu prüfen.

Die Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen werden in der Grundschuldirektion hinterlegt und die Beschlüsse an der Anschlagetafel veröffentlicht. Akten, welche einzelne Personen betreffen, unterliegen, außer auf Verlangen des Betroffenen, nicht der Veröffentlichung.

Art. 8. Vergütung der Reisekosten

Den Mitgliedern des Schulrates, die ihren Wohnsitz nicht am Sitzungsort haben, steht die Fahrtenspesenvergütung zu.

Art. 9. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung des Schulrates wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden genehmigt und kann jederzeit durch die gleiche Mehrheit abgeändert werden.

Sie bleibt bis auf Widerruf oder Abänderung in Kraft.

Für alle Bereiche, die die Arbeitsweise des Schulrates betreffen und die nicht ausdrücklich durch das Gesetz zu den Mitbestimmungsgremien der Schulen (LG 20/1995) und durch diese Geschäftsordnung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 17/1993.

Eppan, am 19.10.2017